

Aus Feinden werden Freunde

Die Begrenzungen durch das Urheberrecht in neuem Licht

Jan Hansen¹, Katharina Selmeczi

¹Hessisches Telemedia Technologie Kompetenz Center – htcc e.V.

Merckstr. 25

Web: www.htcc.de

Email: jan.hansen@htcc.de

katharina.selmeczi@t-online.de

Zusammenfassung: Der Einsatz von Web 2.0 Technologien ermöglicht eine stärkere Einbindung von Studierenden in E-Learning Veranstaltungen. Dabei Vermischen sich die Rollen der Gebenden und der Nehmenden. Diese Vermischung führt zu einer anderen Position gegenüber dem Urheberrecht: Die Kontrollmechanismen werden für AutorInnen interessant. Das Urheberrecht bietet einen durchgehenden Schutz von der Erstellung von Kursmaterial aus eigenen und fremden Beiträgen über die Nutzung bis zur Weitergabe von Kursmaterial aus eigenen und fremden Beiträgen.

1 Vermischung der Rollen

„Du bist der Autor!“ – Vom Nutzer zum Wikiblog-Caster – dieser Untertitel einer Publikation zum Einsatz von Social Software im E-Learning [BK07] bringt es auf den Punkt: Die Nutzung von Social Software führt u.a. zur Erweiterung und Vermischung klassischer Rollen. Leser sind Erzeuger, Erzeuger sind Leser, Autoren sind Nutzer, Nutzer sind Autoren. Diese Erweiterung und Vermischung der Rollen eröffnet die Möglichkeit, eine Erhöhung der Studierendenaktivität in einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

Am Horizont erscheinen neue Welten des Engagements und der Kreativität. Die Vermischung der Beiträge einzelner Kursteilnehmer ebenso wie die Kombination von Texten, Bildern, Tönen, Filmen deuten auf ein Paradies der kreativen Verbindungen. Sich in diesem Umfeld abzugrenzen, indem man das ungehinderte Teilen verweigert, erscheint als unethisch und als unsozial¹.

Diese Idee einer Austauschbarkeit ohne Grenzen kann durch das Urheberrecht auf einfache und wirkungsvolle Weise geschützt werden. Die Beteiligten müssen es nur wollen: AutorInnen könnten eigenes Material erzeugen, ohne die Rechte Dritter zu verletzen, dieses eigene Material könnten sie online zugänglich machen und auf eine Kontrolle der Verwendung verzichten. Da Urheber über die Nutzung ihrer Werke bestimmen dürfen,

¹ <http://www.elearnmag.org/subpage.cfm?section=articles&article=29-1>, aufgerufen am 10.06.2009

können sie die Nutzung für Andere ohne weitere Bedingungen frei geben². Hierbei handelt es sich nicht um eine Freigabe im juristischen Sinn (anders als im US-Recht ist es im deutschen Recht auch nicht möglich, die Urheberschaft an einem Werk aufzugeben), sondern um eine praktische Freigabe: Der Autor kümmert sich nicht mehr darum, was mit seinem Werk geschieht. Dieser „Macht was ihr wollt“-Ansatz ist rechtlich möglich, weil die Urheber zwar das Recht, aber nicht die Pflicht haben, die Nutzung durch Andere einzuschränken.

2 Ist beim E-Learning diese Freiheit auch gewollt?

Der Befund bei der Untersuchung von Open Educational Resources-Angeboten zeigt ein deutliches Interesse, die Nutzung der eigenen Materialien durch Andere nicht ohne Kontrolle zuzulassen. Eine Studie des Creative Commons-Ablegers ccLearn kam im Dezember 2008 zum Ergebnis, dass von 182 untersuchten Anbietern „offenen“ Online-Lernmaterials nur 24 Anbieter darauf verzichteten, die Weitergabe mit Bedingungen zu versehen³. Dieser statistische Befund erscheint auch intuitiv plausibel: Wer viel Arbeit in hochwertiges Lehrmaterial steckt, kann etwas dagegen haben, dass dieses Material von Anderen ohne jede Kontrolle verändert, zerstückelt oder weitergegeben wird. Die vom Urheberrecht gewährte Möglichkeit, seine eigenen Materialien ohne weitere Bedingungen an Dritte weiter zu geben, ist als abstrakter Gedanke vielleicht attraktiv. In der Wirklichkeit ist er nicht immer erstrebenswert.

Damit stehen wir vor einer neuen Situation: Das Urheberrecht lässt mehr Freiheit zu, als ein Teil der Beteiligten wünscht.

Das Recht hat seine Rolle gewechselt. Es ist nicht mehr der Hemmschuh, der „schon immer“ die freie Entfaltung der Wissenschaft und Lehre verhindert hat. Dieser Rollenwechsel des Rechts hängt mit dem Rollenwechsel der Autoren beim E-Learning im Web 2.0 zusammen. Im traditionellen E-Learning wollten Autoren primär Lehrmaterialien für eigene Veranstaltungen erstellen. Damit verbunden war eine Erwartung an das Urheberrecht, bei der Anreicherung des eigenen Materials mit fremden Beiträgen möglichst wenig gestört zu werden. AutorInnen verstanden sich als Nehmende, die fremde und eigene Materialien für ihre Zwecke nutzen. Im E-Learning der Web 2.0-Welt verstehen sich Autoren auch als Gebende, die eigene Beiträge anderen Nutzern zur Verfügung stellen. Damit verschiebt sich die Position der Autoren vom Wunsch nach möglichst großer Freiheit, zu einer Befürchtung, die Kontrolle über ihre Materialien zu verlieren.

Diese neue Doppelposition als Gebende und Nehmende bei der gemeinsamen Erzeugung neuer Materialien wird durch das Urheberrecht in unterschiedlichen Aspekten unterstützt:

2.1 Mehrere AutorInnen wirken zusammen

Wenn mehrere AutorInnen zusammen wirken, können Endprodukte entstehen, deren einzelne Anteile für eine gesonderte Nutzung nicht geeignet sind. Nur das gesamte Endprodukt ist eine sinnvolle Einheit. Dies kann z.B. bei gemeinsam erzeugten Beiträgen in einem Wiki der Fall sein. In solchen Situation kann die Frage interessant werden, wer

² § 12 Abs.1 UrhG

³ <http://learn.creativecommons.org/what-status-for-open> , aufgerufen am 02.06.2009

darüber bestimmen darf, ob der gemeinsame Beitrag weiter gegeben oder durch Dritte verändert werden darf. Die Vermischung der Einzelbeiträge führt dazu, dass nur alle AutorInnen gemeinsam über den Gesamtbeitrag entscheiden dürfen. Kein einzelner Autor darf gegen den Willen der anderen Autoren über den Gesamtbeitrag entscheiden⁴. Dieser Zwang zur Einigung dient dazu, den Gesamtbeitrag als Ganzes beweglich zu halten und ein Zerfallen in unbrauchbare Einzelteile zu verhindern [WB09].

Eine ähnliche Situation ergibt sich, wenn ein gemeinsamer Beitrag Anteile enthält, die neben der Funktion als Baustein auch als Einzelbeitrag genutzt werden können. Hier ist der Spielraum der AutorInnen größer. Eine Entscheidung über den Gesamtbeitrag ist zwar auch hier nur gemeinsam möglich⁵, daneben dürfen die AutorInnen aber frei über ihre Einzel-Anteile entscheiden [FN08].

Einzelne Autoren dürfen die Nutzung des gemeinsamen Beitrages nicht willkürlich verhindern. Sie dürfen eine Zustimmung zur Nutzung nur dann verweigern, wenn es für die Verweigerung sachlich nachvollziehbare Gründe gibt [WB09].

Sobald AutorInnen fremde Materialien in den gemeinsamen Beitrag einbauen, dürfen sie das nur aber innerhalb bestimmter Grenzen tun, die unter 3. beschrieben werden.

2.2 Vergabe von Lizenzen

Wenn sich Autorengruppen oder einzelne Autoren dazu entscheiden, Beiträge nach außen weiter zu geben, bietet das Urheberrecht eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

Um die Darstellung der juristischen Grundzüge zu vereinfachen, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Beiträge, die weiter gegeben werden sollen, ausschließlich aus eigenem Material der AutorInnen bestehen. Da die Urheber frei sind in der Definition von Nutzungsbedingungen für ihre eigenen Beiträge⁶, ist eine große Anzahl unterschiedlicher Lizenzen entstanden, in denen die Urheber ihre Vorstellungen formulieren. Allein 210 Varianten von Softwarelizenzen mit unterschiedlichen Freiheitsgraden finden sich auf den Webseiten des Institutes für Rechtsfragen der freien und Open Source Software⁷.

2.2.1 Verbreitete Lizenzmodelle

Ausgehend von den Initiativen der Open Source Bewegung [Ma07] haben sich parallel zur Softwareentwicklung Lizenzen entwickelt, die die Weitergabe von Inhalten der unterschiedlichsten Art ermöglichen. Zu den Bekanntesten gehört die Creative Commons Lizenz mit mehr als 150 Millionen lizenzierten Werken⁸.

Ziel von Creative Commons (CC)⁹ ist es, Nutzern eine einfache, leicht zu verstehende Lizenz zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat CC vier Module entwickelt, die untereinander zu sechs Lizenzen kombiniert werden können. Die Lizenzen sind inzwischen an mehr als 50 nationale Rechtssysteme angepasst worden. Eine Kurzversion dient dem verständlichen

⁴ § 8 Abs. 2 UrhG

⁵ § 9 UrhG

⁶ § 12 Abs. 1 UrhG

⁷ http://www.ifross.de/ifross_html/lizenzcenter.html, aufgerufen am 09.06.2009

⁸ <http://wiki.creativecommons.org/Metrics>, aufgerufen am 09.06.2009

⁹ <http://de.creativecommons.org/>, aufgerufen am 10.06.2009

Überblick über die wesentlichen Regelungen, bindend ist jedoch die ausführliche Langversion. Einer rechtlichen Überprüfung halten die Lizenzen stand [Ma07], zwischenzeitlich wurde die Gültigkeit der CC-Lizenzen auch gerichtlich bestätigt, unter anderem in den USA¹⁰.

Der große Vorteil der CC-Lizenzen besteht in der baukastenartigen Struktur: Die Lizenzen können auf unterschiedliche Werkarten bezogen sein. Lizenzgeber können wählen, ob sie Bearbeitungen verbieten oder erlauben und ob sie eine kommerzielle Nutzung verbieten oder erlauben. Aber gerade diese Vielfalt beinhaltet auch Probleme: Die Varianten der CC-Lizenzen sind untereinander nur eingeschränkt und gar nicht mit der General Public Licence (GPL) der Free Software Foundation kombinierbar [Mö06]. Die strenge Copyleft-Klausel der GPL erlaubt nur eine Weitergabe unter den Bedingungen der Ursprungslizenz. Bei den CC-Lizenzen ist die Weitergabe unter gleichen Bedingungen nur eine von mehreren Möglichkeiten.

Wenn eine Hochschule die Bereitstellung von Open Access-Angeboten organisiert, sollte sie mit ihren AutorInnen einheitliche Lizenzbedingungen aushandeln. Sonst könnte es sein, dass einige AutorInnen z.B. eine Bearbeitung erlauben, andere sie verbieten. Derart widersprüchliche Nutzungsbedingungen durch den Einsatz verschiedener Varianten einer CC-Lizenz schränken den Wert eines Open Access-Angebotes stark ein [Mö06].

2.2.2 Eigene Lizenzen

Um die eigenen Wünsche gesichert zu wissen, haben AutorInnen die Möglichkeit, eine eigene Lizenz zu entwerfen. Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die bei der Ausformulierung einer der Lizenz auftreten, sind die Folgen dieser eigenen Lizenzen nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Eigene Lizenzen könnten Bedingungen enthalten, die mit den Lizenzen anderer Autoren nicht kombinierbar sind. So entsteht ein absurder Effekt: Der Reichtum vorhandener Lizenzen erweitert individuelle Handlungsspielräume, schränkt die Freiheit der Kombination aber ein.

2.2.3 Don't sell the skin till you have caught the bear

Die hier vorgestellten Modelle haben eine weitere gemeinsame „Schwäche“: Wer Rechte an fremdem Material nicht hat, kann sie nicht vergeben. Diese insgesamt komplizierte Situation kann aber mit rechtlichen Mitteln in übersichtliche Strukturen geordnet werden.

3 Rechtliche Vorgaben bei der Nutzung fremder Beiträge

Die Strukturierung wird dadurch vereinfacht, dass dieselben Vorgaben für zwei grundlegende Szenarien gelten:

Für fremde Materialien, die im Vorfeld einer E-Learning Veranstaltung durch DozentInnen in das Lehrmaterial integriert werden, gelten dieselben Regeln wie für fremde Materialien, die während einer E-Learning Veranstaltung durch Studierende in die Arbeitsergebnisse integriert werden.

Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben sind eng mit dem jeweiligen Szenario verbunden.

¹⁰ <http://www.ca9.uscourts.gov/opinions/08-1001.pdf>, aufgerufen am 9.06.2009

3.1 Geschlossene Szenarien

Unter geschlossenen Szenarien werden hier E-Learning-Veranstaltungen verstanden, bei denen nur die Teilnehmer der Veranstaltung Zugriff auf die vorgegebenen oder erzeugten Materialien haben.

Zur **Veranschaulichung im Unterricht**¹¹ dürfen Unterrichtsmaterialien mit fremden Anteilen auf einem Internetserver gespeichert und zum Abruf bereitgehalten werden, ohne dass die Rechteinhaber um Erlaubnis gefragt werden müssen. Wenn diese Regelung nun ohne weitere Einschränkung gelten würde, könnte sie das gesamte Urheberrecht aushebeln. Werke, auf die jeder Internet-User freien Zugriff hat, sind praktisch gar nicht mehr geschützt. Zu solchen Konsequenzen soll die Regelung aber nicht führen. Sie enthält daher einige Einschränkungen, die sicherstellen sollen, dass nur diejenigen von der Erlaubnis profitieren, für die sie geschaffen wurde [WB09]. Der Zugang zu den Unterrichtsmaterialien muss deshalb durch Passworte geschützt sein. Die Passworte dürfen nur an die Teilnehmer einer definierten Unterrichtsveranstaltung vergeben werden. Die Teilnehmer sollen darauf verpflichtet werden, die Passwörter nicht an Unbeteiligte weiterzugeben und die Materialien nicht an Unbeteiligte weiter zu geben.

Als Unterrichtsmaterialien dürfen nur kleine Teile eines veröffentlichten fremden Werkes (ca. 10 % des Gesamtwerkes) verwendet werden. 10 % sind ein Durchschnittswert, der je nach Fall auch höher liegen kann. Eine Obergrenze liegt bei ca. 20 %. Entscheidende Aspekte sind die Größe des Anteils, der für den Unterricht relevant ist und die Intensität des Eingriffs in die Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Ein Kurs mit 500 Teilnehmern bedeutet einen intensiveren Eingriff als ein Kurs mit 5 Teilnehmern. Ganze Werke dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie so kurz sind, dass eine Teilung nicht möglich ist. Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften darf man ebenfalls für den Unterricht verwenden. Außerdem muss die Nutzung „geboten“ sein [He08].

Das Material darf nur kopiert werden, wenn umständliche Bestellungsverfahren, Wartefristen oder Präsenzbestände eine Nutzung im erforderlichen Zeitrahmen ernstlich behindern. Ein besonders hoher Preis für eine Anschaffung oder eine Lizenzierung, der das Budget eines Institutes unverhältnismäßig belasten würde, kann den Weg zur Ausnahme öffnen, wenn keine zumutbare Alternative existiert. Kinofilme, deren Kinostart weniger als zwei Jahre zurück liegt, dürfen gar nicht verwendet werden¹².

Die unangenehme Seite dieser Erlaubnis ist, dass eine Klärung der Grenzen der Erlaubnis in jedem Einzelfall geleistet werden muss. Im Alltag kann man aber nicht erwarten, dass Dozenten und Studierende die Klärung mit rechtssicheren Ergebnissen durchführen. Eine umfassende Rechte-Klärung durch die Rechtsabteilungen der Hochschulen ist allein aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen.

Damit ist die gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung geschützter Materialien für Unterricht und Forschung ein risikoreiches Angebot des Gesetzgebers. Glücklicherweise gibt es noch andere, risikoärmere Angebote, die sowohl für geschlossene als für offene Szenarien gelten.

¹¹ § 52a Abs.1 Nr. 1 UrhG

¹² § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG

3.2 Offene Szenarien

Unter offenen Szenarien werden hier E-Learning-Veranstaltungen verstanden, bei denen nicht nur die Teilnehmer der Veranstaltung, sondern auch Unbeteiligte Zugriff auf die vorgegebenen oder erzeugten Materialien haben.

Das **Zitatrecht**¹³ erlaubt das Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben fremder Beiträge ohne die Einwilligung der Rechteinhaber. Es ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. So steht das Zitatrecht nur denjenigen zu, die selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk mit entsprechender Individualität erzeugen und damit selbst eine Schöpfungsleistung vollbringen. Die eigene Schöpfungsleistung muss im Vordergrund stehen. Außerdem muss das Zitat eine Belegfunktion haben. Es muss Teil eines wissenschaftlichen Diskurses sein, in dem unterschiedliche Aspekte eines Gegenstandes beleuchtet werden.

Nicht durch das Zitatrecht gedeckt wäre das Übernehmen von Werken oder Werkteilen ohne Auseinandersetzung mit deren Inhalt. Wenn die Aussage eines Beitrages nur aus einem Zitat bestehen würde, gäbe es keine Befreiung von der Pflicht, die Erlaubnis einzuholen.

Die Quellenangaben müssen eindeutig und vollständig sein.

Der Umfang des Zitates hat ebenfalls Einfluss auf die Anwendbarkeit des Zitatrechtes. Wer lediglich Teile eines Werkes zitiert, ist auf der sicheren Seite. Wer ganze Werke zitieren möchte, darf das tun, wenn der wissenschaftliche Zusammenhang es erfordert.

Auf das Zitatrecht kann man sich aber nicht berufen, wenn man ein eigenes Werk z.B. mit fremden Bildern lediglich hübscher machen möchte [WB09].

Die Darstellung von Inhalten in Form von wissenschaftlichen Diskursen liegt gerade bei Kursmaterial nahe. Wenn man darauf verzichtet, Garnierungen aus fremden Quellen zur Verzierung einzusetzen, bietet das Zitatrecht einen sicheren Boden. Es muss nicht mehr überprüft werden, ob Rechte Dritter an den Materialien bestehen. Das Lehrmaterial muss lediglich darauf hin überprüft werden, welche Teile für die Darstellung des Diskurses erforderlich sind und welche Teile Garnierungen sind. Diese fachliche Überprüfung fällt gerade den AutorInnen leicht, die sich mit der juristischen Prüfung von Drittrechten schwer tun. Eine Prüfung findet nach inhaltlichen, nicht nach juristischen Kriterien statt.

3.3 Rechtliche Absicherung des Nehmens und des Gebens

Damit sind alle Elemente einer durchgängigen rechtlichen Absicherung beisammen:

Die Nutzung fremder Beiträge, das Nehmen, ist durch das Zitatrecht abgesichert. Die Weitergabe fremder Beiträge, das Geben, z.B. im Rahmen von Open Access Initiativen, ist durch den Einsatz von Lizenzen gesichert.

Eine bestimmte Grenze darf aber nicht überschritten werden: Die Weitergabebedingungen in der Lizenz müssen in den Grenzen der eigenen Rechte an fremden Beiträgen bleiben.

¹³ § 51 Nr. 1 UrhG

Für Akteure, die gleichzeitig Gebende und Nehmende sind, ist diese Grenze aber keine unzumutbare Behinderung durch uneinsichtige Gesetzgeber – die Grenze drückt den Respekt aus, den man sich auch von Anderen im Umgang mit den eigenen Beiträgen wünscht.

Die rechtliche Absicherung einer E-Learning–Veranstaltung mit Erzeugung von elektronischen Materialien durch Studierende kann dadurch wesentlich vorangetrieben werden, das die Studierenden darüber informiert werden, unter welcher Lizenz ihre Ergebnisse behandelt werden und dass ihre eigenen Beiträge diesen Vorgaben entsprechen müssen. Wenn die Lizenz die Bedingungen des Zitatrechts widerspiegelt und keine weitergehende Nutzung erlaubt, kann die Prüfung der Grenzen nach inhaltlichen Kriterien von den Akteuren geleistet werden.

Der gesamte Prozess vom Einsammeln fremder Beiträge zur Erstellung von Material bis zum Weitergeben der Ergebnisse nach außen kann ohne innere Widersprüche abgesichert werden. Wenn der Einsatz von Lizenzen dabei am Zitatrecht orientiert ist, decken sich die rechtlichen Befugnisse beim Nehmen und beim Geben. So weit es gelingt, diese Konstruktion in die Strategie eines Open Access–Angebotes einzubauen, hat man die Balance von Freiheit und Kontrolle mit einem einheitlichen Auftritt nach außen verbunden.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird der Beitrag des Urheberrechts zur Förderung der Nutzung neuer Medien tendenziell negativ beurteilt. Dabei wird die Diskussion auf die „moderne“ Vorschrift § 52a UrhG fokussiert. Diese Vorschrift regelt den Einsatz des Internets im Unterricht u.a. an Hochschulen. So wird der Wert der Vorschrift insgesamt in Frage gestellt, weil deren Geltung bis zum 31.12.2012 begrenzt ist. Investitionen für die Inanspruchnahme bleiben aus, weil deren mittelfristige Amortisation ungewiss ist [We09]. Gegen § 52a UrhG wird auch eingewendet, er schütze primär die bestehenden Verlagsstrukturen und deren Kontrollinteressen, vernachlässige aber das Zugangsinteresse der Wissenschaft [PF09]. Einwände aus einem anderen Blickwinkel betreffen die unklaren Formulierungen in Bezug auf den Kreis derjenigen, die durch die Vorschrift begünstigt werden und die Unklarheit der Gebotenheitsanforderung [Go03].

Die Fokussierung auf § 52a UrhG in der rechtswissenschaftlichen Literatur führt zu Angriffen auf die Vorschrift von vielen Seiten und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Außerdem verstellt diese Einengung der Diskussion den Blick auf eine praktikable und verlässliche Lösung: Das „alte, unmoderne“ Zitatrecht des § 51 UrhG. Die Geltung dieser Vorschrift ist nicht per se dadurch ausgeschlossen, dass bei einer Online-Nutzung eine größere Zahl potentieller Nutzer erreicht wird als bei einer offline Nutzung mit Papierkopien, die immer wieder mit einigem Aufwand erstellt werden müssten.

Eine letzte Grenze muss aber doch beachtet werden: Wenn die Verwendung als Zitat einen Umfang annimmt, dass die zitierten Werke nicht mehr erworben werden und eine Einnahmequelle der Rechteinhaber ausfällt, kann man sich nicht mehr auf das Zitatrecht berufen [WB09].

Unterhalb dieser Grenze ist das Zitatrecht für die Nutzung geschützter Werke im E-Learning die elegantere Lösung: „Unmodern“, aber sicher und frei von den Unwägbarkeiten des § 52a UrhG.

Literatur

- [GO03] Gounalakis, G.: Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt, 2003
- [HE08] Hertin, P.: Urheberrecht. C.H. Beck, München, 2008.
- [FN08] Fromm, F.; Nordemann, W.: Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Verlagsgesetz. Kohlhammer, 10. Auflage, Stuttgart, 2008.
- [Ma06] Mantz, R.: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken. In (Spindler, G.): Rechtliche Rahmendingungen von Open Access-Publikationen. Universitätsverlag Göttingen, 2006.
- [Ma07] Mantz, R.: Open Source, Open Content und Open Access - Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In (Lutterbeck, B.; Bärwolff, M.; Gehring, R., Hrsg.): Open Source Jahrbuch 2007. Lehmanns Media, Berlin, 2007.
- [Mö06] Möller, E.: Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen. In (Lutterbeck, B.; Bärwolff, M.; Gehring, R., Hrsg.): Open Source Jahrbuch 2006. Lehmanns Media, Berlin, 2006.
- [Pf09] Pfeifer, K.-N.: Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerb. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, Band 1. S. 22-28, H.C. Beck, München, 2009
- [WB09] Wandkte, A.; Bullinger, W.: Praxiskommentar zum UrhG. H.C. Beck, 3. Auflage, München, 2009.
- [We09] Weiden, H.: Verlängerung des § 52a UrhG. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, Band 2, S. 134-135, H. C. Beck, München, 2009